

Bernhard K.

**Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72**

10565 Berlin

**Gegen den Netzentwicklungsplan Strom 2014 erhebe ich beim
Projekt: D 09 und D 10a Einspruch**

Begründung:

1. Bedarf

Auf Seite 242 der Projektsteckbriefe Zubaunetz wird der Bedarf des Korridors D mit der Verbindung der nordöstlichen Region Deutschlands, die heute schon den höchsten EEG-Erzeugungsanteil am Verbrauch aufweist, mit Bayern begründet. Weiter wird bereits jetzt schon eine Überdeckung des eigenen Bedarfs im Nordosten festgestellt. Was insbesondere auf den Zuwachs an Anlagen zurückgeführt wird.

Andererseits besteht nach der Begründung durch die Abschaltung der Kernkraftwerke ein systematischer Versorgungsbedarf in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen.

Bei der Betrachtung wird lediglich auf den „Ist-Zustand“ Bezug genommen. Der Ausbau regenerativer Energie in den drei o.a. Bundesländern bleibt unerwähnt und unberücksichtigt.

2. Speicherung

Der Korridor D dient dazu in den heutigen und zukünftigen Pumpspeichern in Mitteldeutschland und der Alpenregion überschüssige Energie aus bereits bestehenden, genehmigten und geplanten Off- und Onshoreanlagen sowie Photovoltaikanlagen zu speichern. In Mitteldeutschland und Bayern soll die Speicherkapazität für den Zubau von neuen Anlagen geschaffen werden ohne den Ausbau regenerativer Energie der betroffenen Regionen zu berücksichtigen. Der Korridor D wird nach dessen Ausbau Grundlage für Zwangsmittel zum Bau von Pumpspeichern.

Ziel ist es, die Wirtschaftlichkeit der Anlagen in der nordöstlichen Region Deutschlands zu Lasten und auf den Rücken der Bewohner im Korridor D zu

sichern und zu garantieren. Damit ist verbunden eine weitgehende Naturzerstörung.

3. Naturzerstörung

Bei den beiden Projekten wird dem Schutz der Natur keine Rechnung getragen. Die immensen Auswirkungen rechtfertigen den Ausbau des Korridors D nicht.

4. Wertverlust

Während mit dem Korridor D die Wirtschaftlichkeit der Off- und Onshoreanlagen sowie Photovoltaikanlagen in der **nordöstlichen Region Deutschlands gesichert werden sollen, bleibt** der Wertverlust von Land, Immobilien, die Vernichtung von getätigten Infrastrukturmaßnahmen, die hemmende Wirkung auf die Entwicklung der betroffenen Kommunen in der Zukunft unberücksichtigt. Der Ausbau des Korridor D bewirkt eine enteignungsgleiche Maßnahme.

5. Gesundheit

Die Unbedenklichkeit gesundheitlicher Auswirkungen der Gleichstrompassage auf Mensch und Tier ist bei diesem Pilotprojekt nicht belegt. Die Gefahren erhöhen sich, wenn dem Projekt 9 das Projekt 10a folgt und die Übertragungskapazität von 2 auf 4 GW erhöht wird.

6. Produkthaftung

Unter das Produkthaftungsgesetz fällt auch Elektrizität. Von den Bürgern wird der Nachweis der gesundheitlichen Gefährdung durch die HGÜ-Leitung verlangt. Die Beweislast der Gefährdung wird umgekehrt. Es entspricht nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

7. Rechtsstaatliche Grundsätze

Mit dem eingeschränkten Widerspruchsrecht wird der Charakter eines Rechtsstaates ausgehebelt.

8. Versorgungssicherheit

Der Bau großer Versorgungsleitungen dient nicht wie festgestellt wird der Versorgungssicherheit. Der Ausfall großer Anlagen wie die Gleichstrompassage Süd-Ost führt zum großflächigen Energieausfall. Ausfälle können ihre Ursache in Naturkatastrophen, Unglücksfällen, Sabotageakten etc. haben. Demgegenüber sichern viele kleine Einheiten die Energieversorgung.

9. Wettbewerb

Mit dem Bau sollen offensichtlich kleiner Energieerzeuger vom Wettbewerb ausgeschlossen werden und der Bestand der großen Konzerne gesichert werden.

10. Informationspolitik

Die Bevölkerung wurde und wird unzureichend, um nicht zu sagen überhaupt nicht aufgeklärt.

11. Resümee

Für den Korridor D und die Projekte D 09 und D10a ist kein sachlicher Grund erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Bernhard K.